

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/293

### **Gemeinden Oberdorf und Rüttenen: Grundwasserschutzzone für die Nesselbodenquelle der Wasserversorgung Weissenstein / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Die private Wasserversorgung Weissenstein beabsichtigt, für die Nesselbodenquelle eine Grundwasserschutzzone im Sinne von Art. 20 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ausscheiden zu lassen, nämlich im Verfahren nach §§ 15 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).
- 1.2 Die Nesselbodenquelle ist beim Amt für Umwelt (AfU) unter der VEGAS-Nr. 605232001 registriert.
- 1.3 Die Quelfassung befindet sich auf GB Oberdorf Nr. 4. Fassungs- und Landeigentümerin ist die Bürgergemeinde Solothurn.
- 1.4 Die Quelfassung besteht aus einer Brunnstube mit zwei Zuläufen. Der Zulauf 1 ist ausser Betrieb und abgedichtet, sodass nur noch Zulauf 2 genutzt wird. Ab Brunnstube gelangt das Quellwasser in eine Pumpstation, von wo aus es ins Reservoir Röti gepumpt wird.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Nesselbodenquelle, welche eine mittlere Schüttung von 1 L/s aufweist, dient primär der Trink- und Löschwasserversorgung des Kurhauses Weissenstein und des Hinteren Weissensteins sowie verschiedener weiterer Liegenschaften und landwirtschaftlich genutzter Betriebe.
- 2.2 Bei der Nesselbodenquelle der privaten Wasserversorgung Weissenstein handelt es sich um eine Grundwasserfassung im öffentlichen Interesse, weshalb für die Quelle eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 GSchG auszuscheiden ist. Die Quelle ist bis anhin noch durch keine Schutzzone geschützt, was sich in einer meist schlechten bakteriologischen Wasserqualität äussert.
- 2.3 Die Bürgergemeinde Solothurn ist im Besitz der Wasserversorgung Weissenstein und somit für diese zuständig.
- 2.4 Da die Schutzzone auf Gemeindegebiet von Oberdorf und Rüttenen liegt, müssen die Gemeinderäte (GR) beider Einwohnergemeinden (EG) ein kommunales Nutzungsplanungs-

verfahren nach §§ 15 ff. PBG durchführen. Die beiden Nutzungsplanungen sind zu koordinieren.

2.5 Im Auftrag der Bürgergemeinde Solothurn und in Koordination mit den beiden EG Oberdorf und Rüttenen wurden vom Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe, Rotebach, 3635 Uebeschi, die Schutzzone ausgedehnt und die entsprechenden Schutzzonendokumente ausgearbeitet.

2.6 Am 6. März 2006 reichte das Büro Dr. Henri Kruysse im Auftrag der Bürgergemeinde Solothurn und in Absprache mit den beiden betroffenen Einwohnergemeinden das Schutzzonendossier dem AfU zur Vorprüfung im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG ein.

2.7 Mit Schreiben vom 7. November 2006 hat das AfU der Bürgergemeinde Solothurn und den betroffenen Einwohnergemeinden den Vorprüfungsbericht zugestellt.

2.8 Am 5. März 2009 fand eine Begehung des Weidegebiets Nesselboden statt, um die im Vorprüfungsbericht des AfU in diesem Gebiet geforderte Schutzzonevergrößerung vor Ort zu besprechen und die Schutzzonebegrenzung festzulegen. Anwesend waren Vertreter des AfU, der beratende Geologe, der Bürgergemeindepräsident Solothurn und der betroffene Landwirt. Die neu festgesetzte Schutzzoneabgrenzung im Gebiet Nesselbodenweid ist im Protokoll vom 17. März 2009 des Büros Dr. Henri Kruysse festgehalten.

2.9 Nach Bereinigung des Schutzzonendossiers gemäss o.g. Vorprüfungsbericht und Begehung beschlossen der GR Oberdorf in der Sitzung vom 20. April 2009 und der GR Rüttenen in der Sitzung vom 11. Mai 2009 die Planaufgabe.

2.10 Die Planaufgabe wurde am 14. Mai 2009 im Anzeiger Solothurn-Lebern ausgeschrieben. Das Dossier wurde vom 15. Mai 2009 bis 15. Juni 2009 in den Gemeinden Oberdorf und Rüttenen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

2.11 Während der öffentlichen Auflage gingen in beiden Gemeinden keine Einsprachen ein.

2.12 Beide Gemeinden beschlossen die Genehmigung der Schutzzone zu Händen des Regierungsrates anlässlich der Sitzung des GR Rüttenen vom 29. Juni 2009 resp. des GR Oberdorf vom 13. Juli 2009 (Beschluss Nr. 1643).

2.13 Am 18. November 2009 reichte das Büro Dr. Henri Kruysse die Schutzzoneunterlagen im Namen der beiden EG Oberdorf und Rüttenen dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PGB ein.

2.14 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind nur kleine Ergänzungen anzubringen (vgl. Ziffern 3.2 – 3.3). Die Grundwasserschutzzone für die Nesselbodenquelle kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:

- 3.1.1 Gemeinde Oberdorf und Gemeinde Rüttenen, Schutzzonenreglement für die Nesselbodenquelle der Wasserversorgung Weissenstein vom 17. November 2005 (mit Mutationen vom 9. März 2009 und 5. Oktober 2009), erstellt durch Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, und Büro Dr. Henri Krusye, Beratender Geologe, Rotebach, 3635 Uebeschi.
- 3.1.2 Gemeinde Oberdorf und Gemeinde Rüttenen, Schutzzonenplan für die Quelle Nesselboden. Situation 1:2'500 und 1:500. Plan Nr. WV 91.16.1 vom 17. November 2005 (mit Rev. vom 9. März 2009 und 5. Oktober 2009), erstellt durch Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, und Büro Dr. Henri Krusye, Berater der Geologe, Rotebach, 3635 Uebeschi.
- 3.2 Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen innerhalb der Grundwasserschutzzone sind folgende Massnahmen umzusetzen:
- 3.2.1 Die in Art. 4 des vorgenannten Schutzzonenreglements aufgeführten Gefährdungsabschätzungen und Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.2.2 Die Schutzzonensignalisation gemäss Art. 4 des vorgenannten Schutzzonenreglements ist in Absprache mit dem Amt für öffentliche Sicherheit – Verkehrsmassnahmen für die Weissensteinstrasse resp. mit den zuständigen Standortgemeinden für die Forststrassen innerhalb von 1 Jahr ab Inkrafttreten des Reglements anzubringen.
- 3.3 Die EG Oberdorf hat dafür zu sorgen, dass die Grenze der Zone S1 im Wald an Eckbäumen oder ähnlichem mit Farbe markiert wird.
- 3.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Oberdorf und Rüttenen auf Kosten der Bürgergemeinde Solothurn neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone der Nesselbodenquelle sind folgende Parzellen betroffen: GB Oberdorf Nrn. 4 und 90020 sowie GB Rüttenen Nr. 2. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinden Oberdorf und Rüttenen, zu Handen der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.
- 3.5 Auf Begehren der beiden EG Oberdorf und Rüttenen und in Absprache mit der Bürgergemeinde Solothurn wird der Bürgergemeinde Solothurn als Besitzerin der Wasserversorgung Weissenstein die Bewilligungsgebühr für diesen Beschluss von insgesamt Fr. 2'023.00 (inkl. Publikationskosten) verrechnet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung

#### Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, 4503 Solothurn

Bewilligungsgebühr	Fr. 2'000.00	(KA 431001/A 80052 / TP 354)
Publikationskosten	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.014.003 mit einem gen. Dossier, FS BS, FS BSA, FS SEG, FS WB, FS SWW, FS GS) (7)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 605232001, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.014.003, mit einem gen. Dossier [folgt später von SO!GIS retour, anschliessend Weiterleitung Dossier an Amtschreiberei])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Erfassung der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit 1 gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier

Amt für Öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen

Einwohnergemeinde Rüttenen, 4522 Rüttenen, mit 2 gen. Dossiers (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit 2 gen. Dossiers (**Einschreiben**)

Bürgergemeinde Stadt Solothurn, Unterer Winkel 1, 4502 Solothurn, mit 3 gen. Dossiers und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Dossier

Dr. Henri Krusse, Geologe, Rotebach, 3635 Uebeschi

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinden Oberdorf und Rüttenen: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Nesselbodenquelle der Wasserversorgung Weissenstein.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Oberdorf und Rüttenen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [Ex. von SO!GIS])

